



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2010
SEK(2010)53 endgültig

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

**zu Litauens Antrag EGF/2009/016 LT/Möbelherstellung
auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds
für die Anpassung an die Globalisierung**

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

zu Litauens Antrag EGF/2009/016 LT/Möbelherstellung auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Entlassungen in mehreren Unternehmen, die in der NUTS-II-Region Litauen (LT00) im Wirtschaftszweig der NACE Revision 2¹ Abteilung 31 (Herstellung von Möbeln) tätig sind, hat Litauen den Antrag EGF/2009/016 LT/Möbelherstellung auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (im Folgenden: „EGF“) gestellt.

1. Der Antrag der litauischen Behörden ging am 23. September 2009 bei der Kommission ein und wurde am 16. Oktober 2009 durch weitere Informationen ergänzt.
2. Der Antrag erfüllt die Kriterien nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung² für ein Tätigwerden des EGF und wurde innerhalb der in Artikel 5 dieser Verordnung festgelegten Frist von 10 Wochen gestellt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS UND ANALYSE

a) Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der Finanz- und Wirtschaftskrise

3. Der Antrag betrifft 1469 Entlassungen in der Möbelindustrie im Bezugszeitraum von neun Monaten (16. Oktober 2008 bis 15. Juli 2009).
4. Zum Nachweis des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der Finanz- und Wirtschaftskrise trägt Litauen vor, die globale Finanz- und Wirtschaftskrise habe schwerwiegende Auswirkungen auf das Konsumverhalten der Verbraucher in Litauen sowie auf die Exportmärkte der betroffenen Branche gehabt; zudem sei es für die Unternehmen dieser Branche viel schwieriger geworden, Kredite zu erhalten. Infolgedessen sei die Möbelproduktion in Litauen in jedem Quartal des in Punkt 3 angegebenen Bezugszeitraums im Vergleich zum vorhergehenden Quartal zurückgegangen: 2008 Q4 -5,90 %, 2009 Q1 -17,33 %, und 2009 Q2 -7,23 %. Die Entlassungen seien eine Folge dieser Entwicklung.

Im Jahr 2008 wurden über 50 % der in Litauen hergestellten Möbel exportiert, doch in der ersten Hälfte des Jahres 2009 gingen die Exporte nominal um 20,1 % zurück.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

² ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

Die Rezession im Baugewerbe hat sich nicht nur in Litauen negativ auf den Möbelmarkt ausgewirkt. Da die Baubranche in der EU unmittelbar von dem durch die Finanzkrise ausgelösten Rückgang der Wohnungsbau- und Privatinvestitionen betroffen ist, kann man im Rückgang der Verkaufszahlen in der Möbelbranche eindeutig eine mittelbare Folge der Krise erkennen.

Diese enormen Produktionseinbrüche sind auch in den anderen EU-Ländern zu beobachten, wo die Produktionszahlen der Möbelindustrie im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres um über 19,6 % (erstes Quartal 2009) bzw. um 18,2 % (April 2009) zurückgegangen sind³.

5. Deshalb sind die Kommissionsdienststellen zu der Auffassung gelangt, dass die 1469 Entlassungen in der Möbelindustrie im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) 1927/2006 auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zurückgeführt werden können, die in Litauen und auf den Exportmärkten einen schweren Einbruch der Verkaufszahlen von Möbeln zur Folge hatte.

b) Nachweis der Zahl der Entlassungen und Einhaltung der Kriterien des Artikels 2 Buchstabe b

6. Litauen stützt seinen Antrag auf das Interventionskriterium des Artikels 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, wonach es innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten in einer NACE-2-Abteilung in einer Region auf NUTS-II-Niveau oder in zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen zu mindestens 500 Entlassungen gekommen sein muss.
7. Im Antrag ist nachgewiesen worden, dass es in der Zeit vom 16. Oktober 2008 bis zum 15. Juli 2009 in 49 Unternehmen, die alle in der NACE-Rev2-Abteilung 31 (Herstellung von Möbeln) tätig sind, zu 1469 Entlassungen gekommen ist. Die Gesamtzahl der Entlassungen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ermittelt, d. h., es wurde der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses vor dessen vertragsmäßigem Ende zugrunde gelegt.
8. Das gesamte Hoheitsgebiet Litauens bildet eine Region auf NUTS-II-Niveau (LT00).
9. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen erfüllt die Gesamtzahl von 1469 Entlassungen in der NACE-Rev2-Abteilung 31 (Herstellung von Möbeln) in Litauen während des Bezugszeitraums die Kriterien des Artikels 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006.

c) Erläuterung des unvorhergesehen Charakters dieser Entlassungen

10. Weder die Unternehmen noch die Regierungen haben die rasante Entwicklung und die Tragweite der globalen Wirtschaftskrise vorhergesehen. Noch im dritten Quartal 2008 wies die Möbelproduktion in Litauen Steigerungsraten auf. Die Rezession im Verarbeitungssektor mit ihrem massiven Abbau der Bestände und

³ Impact of the economic crisis on key sectors of the EU – the case of the manufacturing and construction industries, aktualisiert im Juni 2009. Veröffentlicht von der GD Unternehmen und Industrie am 29. Juni 2009.

einem schnellen Auftragsrückgang war bis dahin beispiellos. Daher waren die Entlassungen in der Möbelindustrie nicht vorhersehbar und hätten auch nicht ohne weiteres verhindert werden können.

d) Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Arbeitskräfte

11. Der Antrag EGF/2009/016 LT/Möbelherstellung betrifft insgesamt **1469** Entlassungen in den folgenden 49 Unternehmen:

AB Balticsofa	57	UAB Malina dizainas	2
AB DILIKAS	253	UAB Medzio idejos	4
AB Venta	34	UAB Mevilanas	14
AB Vilniaus baldai	2	UAB Nabukas	7
ĮĮ Dalduva	2	UAB Narbutas ir ko	196
UAB Akai	6	UAB NB baldai	16
UAB Alantas	29	UAB Orange sofa	16
UAB Architektura ir dizainas	7	UAB Paina ir ko	7
UAB Auriksa	5	UAB Plunges baldai	23
UAB Baldista	6	UAB Polikora	16
UAB Baldistra	85	UAB Rastenis	4
UAB Baltfora	137	UAB RISVE & Co	13
UAB Baltic sofa	25	UAB Rivaka	7
UAB Baltijos marmuras	4	UAB Saikirta	25
UAB Emira	5	UAB Sendvario baldai	16
UAB Europlius	4	UAB Sofa Brands	79
UAB GDBS	17	UAB Softimus	35
UAB Ginsta	28	UAB TP idejos	26
UAB Gojaus baldai	10	UAB TRIVILITA-INTERSCALIT	2
UAB Inwood	11	UAB Vibaltpega	4
UAB Jures ažuolas	17	UAB Videlena	71
UAB Kriolis	6	UAB Virbalio baldai	33
UAB LB baldai	5	UAB Zbiga	25
UAB Limenta	17	UAB Zeimių baldai	54
UAB Luonato ranga	2		

12. Von den 1469 entlassenen Arbeitnehmern sollen 636 unterstützt werden. 44 % von ihnen sind Männer und 56 % Frauen. 79 % von ihnen gehören der Altersgruppe der 25- bis 54-Jährigen an, 13 % gehören zur Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen und 8 % sind jünger als 25 Jahre. Niemand von ihnen ist älter als 65 Jahre. Was die Berufsgruppen⁴ angeht, so gehören 29 Arbeitnehmer (4,6 % der Arbeitnehmer, die unterstützt werden sollen) der Gruppe „Führungskräfte“ an, 27 (4,2 %) der Gruppe „Wissenschaftler/innen“; 43 (6,8 %) der Gruppe „Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe“; 13 (2 %) der Gruppe „Bürokräfte und kaufmännische

⁴ Nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe ISCO-08 der ILO vom Dezember 2007.

Angestellte“, 8 (1 %) der Gruppe „Dienstleistungsberufe, Verkäufer in Geschäften und auf Märkten“, 10 (1,6 %) der Gruppe „Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei“, 352 (55,3 %) der Gruppe „Handwerks- und verwandte Berufe“, 62 (9,7 %) der Gruppe „Anlagen- und Maschinenbediener sowie Montierer“ und 92 (14,5 %) der Gruppe „Hilfsarbeitskräfte“. 24 der Arbeitskräfte, für die eine Unterstützung beantragt wird, haben lang andauernde Gesundheitsprobleme oder eine Behinderung. Alle entlassenen Arbeitnehmer und alle Arbeitnehmer, die unterstützt werden sollen, sind EU-Bürger.

e) Beschreibung der betroffenen Gebiete, ihrer Behörden und anderer Beteiligter

13. Die Entlassungen in der Möbelindustrie betreffen das gesamte Hoheitsgebiet von Litauen. Allerdings finden sich die meisten Unternehmen in ländlichen Gebieten.

Die wichtigsten verantwortlichen Beteiligten sind die litauische Arbeitsvermittlung, die Arbeitsvermittlungen der Bezirke und Kreise, die Kommunen, die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Schulungszentren, die Handelskammer, das staatliche Sozialversicherungsamt Litauens und das litauische Arbeitsaufsichtsamt.

f) Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Beschäftigungslage

14. Im Antrag wird Folgendes ausgeführt: Da die Möbelindustrie hauptsächlich in ländlichen Gebieten angesiedelt ist, wo die Arbeitslosenquote schon vorher über dem nationalen Durchschnitt lag, werden die Probleme auf den Arbeitsmärkten dieser Bezirke durch die Entlassungen verschärft. Auf nationaler Ebene ist die Arbeitslosigkeit seit Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise, die in Litauen eine schwere Rezession ausgelöst hat, dramatisch gestiegen. Das BIP ist in den drei Quartalen, über die sich der Bezugszeitraum des Antrags erstreckt (Q4 2008, Q1 und Q2 2009), geschrumpft. Aus den Eurostat-Statistiken geht hervor, dass das BIP Litauens im 2. Quartal des Jahres 2009 um 20,2 % unter dem BIP des entsprechenden Vorjahreszeitraums lag.

Die Entlassungen in der Möbelindustrie, die circa 0,1 % der Gesamtbeschäftigten und circa 10 % der zu Beginn der Krise in der Möbelindustrie beschäftigten Arbeitnehmer betreffen, verschärfen somit die Lage in Litauen, das ohnehin bereits mit enormen sozialen und budgetären Problemen kämpft.

15. Daraus ist zu schließen, dass die Entlassungen deutlich negative Auswirkungen auf die nationale und die lokale Wirtschaft haben.

g) Koordiniertes Paket der zu finanzierenden personalisierten Dienstleistungen und Aufschlüsselung der dafür geschätzten Kosten, einschließlich der Komplementarität des Pakets mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden

16. Das im Antrag vorgeschlagene Paket personalisierter Maßnahmen umfasst zehn verschiedene Aktionen; hinzu kommt die zur Durchführung des Pakets notwendige technische Unterstützung. Bei diesen zehn Aktionen, die insgesamt ein koordiniertes Paket personalisierter, auf die Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt gerichteter Dienstleistungen bilden, handelt es sich um folgende:

- Schulung und Umschulung: Diese Maßnahme richtet sich an Arbeitskräfte, deren Kompetenzen auf dem lokalen Arbeitsmarkt nicht nachgefragt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollen den Betroffenen vor allem solche Kompetenzen vermitteln, für die eine Nachfrage besteht. Die Maßnahmen haben eine durchschnittliche Dauer von fünf Monaten; schätzungsweise 150 Personen werden daran teilnehmen.
- Unterstützung bei Outplacement: Im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften zur Beschäftigungsförderung sollen drei verschiedene Formen der geförderten Beschäftigung angeboten werden:
 - a) Für Arbeitskräfte, die besonders benachteiligt oder älter als 50 Jahre sind, werden Beschäftigungsbeihilfen gezahlt, um ihnen den Verbleib auf dem oder die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Von dieser Maßnahme, die 6 bis 12 Monate dauern soll, werden schätzungsweise 150 Arbeitnehmer profitieren.
 - b) 30 Arbeitskräfte erhalten Unterstützung, damit sie neue berufliche Qualifikationen unmittelbar am Arbeitsplatz erwerben können.
 - c) Unqualifizierte Arbeitskräfte, bei denen die Gefahr eines Ausschlusses vom Arbeitsmarkt besteht, bekommen die Möglichkeit zur Teilnahme an speziellen, auf höchstens 6 Monate befristeten öffentlichen Beschäftigungsmaßnahmen. Schätzungsweise 120 Personen werden von der letztgenannten Maßnahme profitieren.
- Ausbildungsbeihilfen: Diese werden entlassenen Arbeitskräften gezahlt, die an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen (wie oben beschrieben) teilnehmen. Eine zusätzliche Beihilfe erhalten die betroffenen Personen für die dadurch entstehenden Fahrtkosten. 150 Personen werden von dieser Unterstützung, deren Dauer auf durchschnittlich 5 Monate angelegt ist, profitieren.
- Förderung unternehmerischer Initiative: Zwei ähnliche Maßnahmen, die sich hauptsächlich hinsichtlich ihrer Intensität unterscheiden, richten sich an entlassene Arbeitnehmer, die ein eigenes Unternehmen gründen wollen. In beiden Fällen können die betreffenden Personen Ausgleichszahlungen erhalten für Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung oder -organisation, Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung der Selbständigkeit, Kranken- und Sozialversicherungskosten sowie Kosten für erforderliche Maschinen, Ausrüstung und Instrumente. In der ersten Variante darf die Unterstützung bei Unternehmensgründungen insgesamt maximal das 15-Fache des monatlichen Mindestgehalts betragen. Schätzungsweise 45 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren. Weitere 10 Personen werden voraussichtlich an einer noch intensiveren Maßnahme zur Förderung unternehmerischer Initiative teilnehmen können, die auf dem litauischen Beschäftigungsförderungsgesetz beruht. Für diese Unterstützung gilt eine höhere Obergrenze.
- Mobilitätsbeihilfen: Um die geographische Mobilität zu erleichtern und den Entlassenen die Arbeitsuche außerhalb der Region, in der sie derzeit leben, zu ermöglichen, leistet diese Maßnahme über einen Zeitraum von maximal drei Monaten einen Beitrag zu den Reisekosten von schätzungsweise 10 Personen.

- Beschäftigungsanreize: Um bei den entlassenen Arbeitnehmern die Bereitschaft zur möglichst umgehenden Annahme einer anderen Beschäftigung zu fördern, kann Arbeitnehmern, die innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Meldung bei der örtlichen Arbeitsvermittlung einen unbefristeten oder auf mindestens 6 Monate befristeten Arbeitsvertrag abschließen, eine Prämie in Höhe des dreifachen Mindestgehalts gezahlt werden. Von dieser Maßnahme werden schätzungsweise 30 Arbeitnehmer profitieren.
- Zeitlich befristete finanzielle Unterstützung: Diese soll entlassene Arbeitskräfte dazu motivieren, eine schlechter bezahlte Tätigkeit als ihre frühere anzunehmen, und wird denjenigen Personen gezahlt, die eine neue Tätigkeit annehmen, die laut Arbeitsvertrag mindestens sechs Monate dauert (der Arbeitsvertrag kann befristet oder unbefristet sein). Schätzungsweise 30 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Beihilfen für die Arbeitsuche: Entlassene Arbeitskräfte, die an aktiven Maßnahmen zur Arbeitsuche teilnehmen, können eine zeitlich befristete Unterstützung in Höhe von 15 % des litauischen Mindestgehalts über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten bekommen. Schätzungsweise 550 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger: Um die Wiedereingliederung Entlassener zu erleichtern, die unterhaltsberechtigter Kinder (bis acht Jahre) oder behinderte Familienangehörige mit besonderen Betreuungsanforderungen haben, wird eine zusätzliche Beihilfe über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gezahlt; diese soll die Zusatzkosten decken, die den Betroffenen durch die Teilnahme an Schulungen oder sonstigen Maßnahmen entstehen. Schätzungsweise 30 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
Weitere 10 Arbeitnehmer werden für die Dauer von 6 Monaten nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung eine Beihilfe zur Deckung der Kosten für die Betreuung unterhaltsberechtigter Kinder (bis acht Jahre) oder behinderter Familienangehöriger mit besonderen Betreuungsanforderungen erhalten.
- Unterstützung für eine Höherqualifizierung: Diese spezifische Maßnahme soll 20 Entlassenen mit Hochschulausbildung zum Erwerb neuer Kompetenzen verhelfen, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

17. Die im Antrag aufgeführten Verwaltungsausgaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 decken die Kosten für Vorbereitung, Verwaltung und Kontrolltätigkeiten sowie Informations- und Werbemaßnahmen ab.
18. Die personalisierten Dienstleistungen, die Teil des von den litauischen Behörden vorgelegten koordinierten Pakets sind, stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar und können daher als zuschussfähige Maßnahmen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gelten.

Die litauischen Behörden schätzen die Gesamtkosten dieser Dienstleistungen auf 947 295 EUR und die Verwaltungsausgaben auf 71 302 EUR (= 7 % des Gesamtbetrags). Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 662 088 EUR (65 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte	Geschätzte Kosten je zu unterstützende Arbeitskraft (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Eigenbeteiligung) (in EUR)
Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Schulung und Umschulung	150	870	130 500
Unterstützung bei Outplacement	300	980,50	294 150
Ausbildungsbeihilfen	150	900	135 000
Förderung unternehmerischer Initiative (elementar)	45	3 475	156 375
Förderung unternehmerischer Initiative (intensiv)	10	8 690	86 900
Mobilitätsbeihilfen	10	210	2 100
Beschäftigungsanreize	30	690	20 700
Zeitlich befristete finanzielle Unterstützung	30	690	20 700
Beihilfen für die Arbeitsuche	550	100	55 000
Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger (während einer Fortbildung)	30	139	4 170
Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger (während einer Beschäftigung)	10	1 390	13 900
Unterstützung für eine Höherqualifizierung	20	1 390	27 800
Zwischensumme personalisierte Dienstleistungen			947 295
Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Vorbereitung			2 500
Verwaltung			62 902

Informations- und Werbemaßnahmen			2 500
Kontrolltätigkeiten			3 400
Zwischensumme Verwaltungsausgaben			71 302
GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN			1 018 597
EGF-Beitrag (65 % der Gesamtkosten)			662 088

19. Die litauischen Behörden bestätigen, dass die oben beschriebenen Maßnahmen mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, komplementär sind. Der EGF-Beitrag wird gezielt zur Abfederung der Folgen von Massenentlassungen eingesetzt, die mit den Auswirkungen der Globalisierung zusammenhängen, während die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Finanzierung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 eingeplant ist und verwendet wird. Die Unterstützung aus dem ESF erfolgt über mehrere Jahre hinweg und eignet sich deshalb – anders als der EGF-Beitrag – nicht für ein schnelles Reagieren auf unerwartete Krisen auf dem Arbeitsmarkt.

h) Datum oder Daten, ab dem/denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte begonnen wurden oder geplant sind

20. Am 1. Oktober 2009 begann Litauen zugunsten der betroffenen Arbeitskräfte mit den personalisierten Dienstleistungen des koordinierten Pakets, für das ein Finanzbeitrag des EGF beantragt wird.

Dieses Datum gilt somit als Beginn des Zeitraums, in dem eine Unterstützung durch den EGF möglich ist.

i) Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner

21. Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass das Maßnahmenpaket in uneingeschränktem Konsens mit den Sozialpartnern geschnürt wurde und dass alle im Paket enthaltenen Maßnahmen Zustimmung seitens der Sozialpartner fanden.
22. Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass die nationalen und EU-Rechtsvorschriften über Massenentlassungen befolgt wurden.

j) Informationen über Maßnahmen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen obligatorisch sind

23. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geht aus dem Antrag Folgendes hervor:
- Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen die Unternehmen verantwortlich sind.

- Sie haben nachgewiesen, dass die Maßnahmen einzelne entlassene Arbeitskräfte unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen.
- Sie haben bestätigt, dass die zuschussfähigen Maßnahmen gemäß den Ziffern 16 bis 18 nicht durch andere Finanzinstrumente der EU unterstützt werden.

24. k) Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Litauen hat der Kommission mitgeteilt, dass die Finanzbeiträge von denselben Behörden und Stellen verwaltet und kontrolliert werden, die auch mit der Durchführung und Kontrolle des Europäischen Sozialfonds (ESF) und insbesondere der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Litauen betraut sind. Die Verwaltungsbehörde wird jedoch von dieser Regelung abweichen, da die litauische Arbeitsvermittlungsbehörde, die dem Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit untersteht, mit dieser Aufgabe betraut wurde, obwohl sie für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL nicht zuständig war.

l) Fazit

25. Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, dem Antrag EGF/2009/016 LT/Möbelherstellung stattzugeben, den Litauen wegen der Entlassungen in der Möbelindustrie eingereicht hat, da nachgewiesen wurde, dass diese Entlassungen unmittelbar auf die globale Wirtschafts- und Finanzkrise zurückzuführen sind und zu einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens geführt haben, welche sich wiederum negativ auf die Beschäftigung sowie auf die regionale und lokale Wirtschaft auswirkt. Ein koordiniertes Paket zuschussfähiger personalisierter Dienstleistungen wurde vorgelegt. Daher wird vorgeschlagen, den EGF aufgrund des Antrags Litauens zu mobilisieren.

FINANZIERUNG

- Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel betragen insgesamt 500 Mio. EUR. Im Jahr 2009 wurden bislang in acht Fällen Zahlungen genehmigt; drei weitere Fälle wurden der Haushaltsbehörde zur Finanzierung vorgeschlagen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 53 039 047 EUR.
- Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 müssen am 1. September jedes Jahres mindestens 125 Mio. EUR verfügbar bleiben, damit ein bis Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.
- Nach Abzug der für eine Finanzierung bereits vorgeschlagenen oder genehmigten Beträge bleibt eine Summe von 446 960 953 EUR verfügbar. Es wird vorgeschlagen, 662 088 EUR aus dem EGF für den Antrag EGF/2009/016 LT/Möbelherstellung zu mobilisieren.

DAHER WIRD DIE KOMMISSION ERSUCHT,

- festzustellen, dass bei dem von Litauen vorgelegten Antrag EGF/2009/016 LT/Möbelherstellung die Bedingungen für einen Finanzbeitrag des EGF erfüllt sind;

- der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Bewilligung von Mitteln in Höhe von 662 088 EUR gemäß Ziffer 18 und einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zu unterbreiten;
- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 17 00 (Europäischer Sozialfonds (ESF) – Konvergenz) auf die Haushaltslinie 04 05 01 00 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu genehmigen.